



**INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER**

1EN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

Vorab per Telefax 0228 146462

Überprüfungsverfahren für das Standardangebot für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH

Az. BK 2-12/005

hier: Stellungnahme der IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber

Sehr geehrter Herr Kuhmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (im Folgenden BNetzA) hat nach Erhalt des am 09.11.2012 von der Telekom Deutschland GmbH erstellten Entwurfs eines Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden (unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH) ein Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG eingeleitet.

Die IEN hat sich bereits im Vorfeld für die Einleitung eines entsprechenden Überprüfungsverfahrens ausgesprochen und begrüßt dieses Verfahren daher ausdrücklich. Sie ist auf Ihren Beiladungsantrag vom 21.11.2012 mit Schreiben der Beschlusskammer 2 am 14.02.2013 beigeladen worden. Für die Beiladung bedankt sich die IEN, ebenso für die gewährte Fristverlängerung bis zum 08.03.2013 und nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme nachfolgend gerne wahr.

MITGLIEDER

Airdala
BT
Cable & Wireless
Coit
Orange Business
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

Rain Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peyer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3263 8066
Telefax +49 30 3263 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 2 | 13
08.03.2013

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Telekom wurde aufgrund der Regulatorungsverfügung der Beschlusskammer (Az.: BK 2-12/001) zur Vorlage eines Standardangebotes innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Regulatorungsverfügung verpflichtet.

Das von der Telekom vorgelegte Standardangebot entspricht jedoch in wesentlichen Punkten nicht den Vorgaben der BNetzA und bedarf deutlicher Korrekturen. Gleichzeitig weist die IEN darauf hin, dass es vorliegend nicht ausreichend ist, das bestehende Angebot entsprechend der zahlreichen Kritikpunkte, die inzwischen von mehreren Marktteilnehmern geltend gemacht wurden, nachzubessern. Vielmehr ist es zwingend erforderlich, den vorliegenden Entwurf in ein marktaugliches Angebot umzuwandeln, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die gleichen Leistungen enthält, welche bereits in anderen europäischen Ländern aufgrund der bestehenden Nachfrage der Marktteilnehmer selbstverständlich verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für das bereits seit Jahren fehlende regulierte Angebot von PPCs sowie dem Angebot von nativen Ethernet-Mietleitungen und nicht bloß solchen, die auf einem Ethernet-Interface aufsetzen.

Hinsichtlich des vorgelegten Angebots selbst besteht zudem ein erheblicher inhaltlicher Verbesserungsbedarf. So fehlen etwa Regelungen zu Pönalen und Sanktionen bei Nichteinhaltung von Leistungspflichten oder die Streichung der Expressantstörung. Zudem ist eine Vielzahl der Vorgaben nicht mehr kompatibel mit den Anforderungen des Marktes, denen sich die Nachfrager von CFV ausgesetzt sehen. Dies gilt beispielsweise für Fristenregelungen, die den Produkten im Unternehmenskundenbereich in der Praxis nicht entsprechen. Hier wird die erkennende Beschlusskammer im Übrigen einen Abgleich mit den bisherigen Entscheidungen der BNetzA in anderen Standardangebotsüberprüfungsverfahren herzustellen haben, um eine konsistente Spruchpraxis gewährleisten zu können.

II. Zum weiteren Verfahrensablauf

Die IEN regt an, im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch den weiteren Verfahrensablauf zu thematisieren. Hierbei kommt es aus unserer Sicht auf zwei wesentliche Aspekte an; zum einen sollte das Verfahren zeitnah durchgeführt werden, zum anderen sollte die technische Expertise in den jeweiligen Unternehmen hinzugezogen werden können, um die Marktnachfrage besser dokumentieren zu können und gleichzeitig das technisch Machbare im gemeinsamen Diskurs mit Vertretern der Telekom zu erörtern und in einem iterativen Prozess das Standardangebot gemeinsam zu entwickeln. Der erkennenden Beschlusskammer käme so in einem ersten Schritt eine Moderatorenrolle zu, während sie dann in einem zweiten Schritt

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Über die ungelösten Aspekte des Standardangebots eine verbindliche Entscheidung für alle Beteiligten treffen muss.

Seite 3 | 13
08.03.2013

Wir regen Insofern noch einmal an, ein vergleichbares Verfahren wie die niederländische Regulierungsbehörde OPTA in diesem Bereich aufzusetzen. Im Rahmen des Standardangebotsüberprüfungsverfahrens sollte die erkennende Beschlusskammer drei Diskussionstermine im monatlichen Abstand einberufen, bei der unter Moderation der BNetzA die technischen Aspekte diskutiert und Konsens und Dissens dokumentiert wird. Nach diesen drei Terminen sollte die erkennende Beschlusskammer in weiteren maximal drei Monaten den Verfahrensstand sichten und ihre eigene Entscheidung vorbereiten, so dass das Standardangebotsüberprüfungsverfahren nach maximal 6 Monaten mit einer abschließenden Entscheidung der erkennenden Beschlusskammer abgeschlossen werden kann.

Nur so ist sichergestellt, dass die Regulierungsentscheidung auch in diesem dynamischen Marktumfeld zeitnah „auf der Straße“ ankommt und eine Verfügbarkeit der regulierten und im Markt nachgefragten Produkte nicht erst – wie leider auch im Bereich L2-BSA zu erwarten- in mehreren Jahren zu erwarten ist.

III. Im Einzelnen

1. Zum fehlenden Angebot von PPCs

Bereits im Jahr 2007 wurden im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse der neben Mietleitungen mit „klassischen“ Übertragungsverfahren auch ethernetbasierte Mietleitungen sowie die Erhältlichkeit von Teilmietleitungen (PPCs) einbezogen. Die Betroffene wurde daraufhin mit der Regulierungsverfügung aus dem Jahr 2008 zum Angebot von sogenannten Partial Private Circuits (PPCs) verpflichtet.

Jedoch wurde in dieser Regulierungsverfügung – insbesondere auch bedingt durch die fehlende Fristsetzung für die Einreichung eines Standardangebots – versäumt, für eine Markteinführung entsprechender Produkte zu sorgen. Ein Standardangebotsüberprüfungsverfahren gemäß § 23 TKG fand im Rahmen dieses Regulierungszyklus nicht statt. Auch in der Aktualisierung der Marktdefinition und Marktanalyse im Jahr 2010 sowie in der überarbeiteten Fassung im Jahr 2011 wurden die PPCs erneut als Bestandteil des relevanten Marktes bestätigt.

Dieser Verpflichtung zum Angebot von PPCs ist die Telekom jedoch bis heute nicht nachgekommen, und auch das gegenständliche Standardangebot lässt diesbezüglich keine Verbesserung erkennen.

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 4 | 13
08.03.2013

Aus diesen Gründen ist die Beschlusskammer an dieser Stelle dringend gefordert, für eine vollumfängliche Umsetzung der Regulierungsverfügung auf Basis der zugrundeliegenden Marktanalysevorgaben zu sorgen und auf eine entsprechende Ergänzung hinzuwirken – und schließlich diese auch durchzusetzen.

2. Zum fehlenden Angebot von nativen Ethernet-Mietleitungen

Aus Sicht der IEN ist zudem insbesondere zu kritisieren, dass die Telekom ungeachtet der Ergebnisse der Marktanalyse und der ihr auferlegten Verpflichtungen bis heute kein reguliertes, natives Ethernetprodukt anbietet.

Auch an dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bereits im Jahr 2007 im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse neben Mietleitungen mit „klassischen“ Übertragungsverfahren auch ethernetbasierte Mietleitungen in den relevanten Markt einbezogen wurden. Auch in der Aktualisierung der Marktdefinition und Marktanalyse im Jahr 2010 sowie in der überarbeiteten Fassung im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass Ethernet-Mietleitungen Bestandteil des relevanten Marktes seien. Insbesondere wurde hier ausdrücklich klargestellt, dass die Ethernet-Technologie mittlerweile einen etablierten Standard im Geschäftsfeld der Datenkommunikation darstelle.

Dessen ungeachtet basieren die im gegenständlichen Standardangebot angebotenen Leistungen auf einem bloßen Ethernet-Interface, was jedoch keineswegs vergleichbar mit einem reinen Ethernet-Mietleitungsprodukt ist.

Für diese eklatante und für die Nachfrager erheblich nachteilige Abweichung von den Vorgaben aus den Marktanalysen und den darauf basierenden Regulierungsverfügungen ist nach Auffassung der IEN keine andere Erklärung ersichtlich als die bewusste Diskriminierung der Wettbewerber der Betroffenen.

Insbesondere stehen einem entsprechenden Angebot keine technischen Unwägbarkeiten entgegen. Ein Vergleich mit den Angeboten in anderen europäischen Ländern wie beispielsweise Belgien oder Österreich macht mehr als deutlich, dass der Telekom ein entsprechendes Angebot ohne weiteres möglich wäre. So bietet beispielsweise die Telekom Austria ihren Nachfragern bereits seit dem 01.12.2009 ein natives Ethernet-Mietleitungsangebot an (Etherlink-Anschluss und Etherlink Multipoint, Anlage). Die dazugehörige Leistungsbeschreibung zeigt auf, dass die Deutsche Telekom an vielen Stellen bewusst nachteilige Produktbedingungen schafft, die jedenfalls nicht auf technischen Schwierigkeiten basieren. Hierdurch wird aber auch gleichzeitig deutlich, dass eine entsprechende Marktnachfrage besteht nach derartigen Produkten besteht. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Nachfrage ausgerechnet in Deutschland gerade nicht be-



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 5 | 13
08.03.2013

stehen sollte. Vielmehr dokumentiert das Metroethernetforum (www.metroethernetforum.org) ebenso, dass das dort als „Carrier Ethernet for Business“ bezeichnete Produkte inzwischen weltweite Marktakzeptanz gefunden hat.

3. Zur Notwendigkeit der Nachbesserung der bestehenden Angebotsparameter des vorgelegten Standardangebots

a. Hauptteil

Der Hauptteil des Standardangebots enthält nach Auffassung der IEN eine Vielzahl von zivilrechtlich unzulässigen, den nachfragenden potentiellen Vertragspartner benachteiligende Regelungen, die unbedingt der Anpassung bedürfen und auf die nachfolgend im einzelnen eingegangen wird. Noch einmal sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass die erkennende Beschlusskammer einen Abgleich mit bisherigen Standardangebotsüberprüfungsverfahren durchführen muss, um eine konsistente Spruchpraxis der BNetzA zu gewährleisten.

aa. Präambel

In der Präambel wird das Recht der Telekom begründet, bei Änderung oder Wegfall der Regulierungsverfügung den gegenständlichen Vertrag rückwirkend anzupassen oder fristlos zu kündigen, was eine unbillige Klausel gegenüber den potentiellen Nachfragern darstellt.

Unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Grundsätze zum Wegfall/Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB ist für eine Vertragsanpassung Voraussetzung, dass dem einen Vertragsteil das Festhalten am Vertrag unter dem Gesichtspunkt der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung nicht zugemutet werden kann. Dies kann vorliegend jedoch keinesfalls greifen. Die Telekom wird verpflichtet, den Nachfragern entsprechende Leistungen zu angemessenen, fairen und marktgerechten Konditionen anzubieten, so dass diese auch für die Betroffene selbst nicht unangemessen gering sind. Die Möglichkeit einer sofortigen und fristlosen Kündigung der auf der hier maßgeblichen Regulierungsverpflichtung basierenden Verträge ist daher auch unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB nicht angemessen. Gegebenenfalls mag eine Anpassung einzelner Konditionen noch angemessen sein, nicht jedoch die außerordentliche Kündigung. An dieser Stelle sollte die bisherige Regelung der BNetzA greifen, welche hierzu bislang eine Frist von sechs Monaten für die Unterbreitung eines neuen Vertragsangebots vorgesehen hat.

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 6 | 13
08.03.2013

bb. Netzänderungen (Ziffer 2)

Gemäß Ziffer 2 erhält die Betroffene das Recht, an der Netzplattform zur Realisierung der vertragsgegenständlichen Leistungen technische Modifikationen vorzunehmen. Darüber hinaus soll es weiterhin vertragsgemäß sein, gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner gegebenenfalls Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Dies bedeutet nach Auffassung der IEN jedoch schlicht ein reines, einseitiges Leistungsänderungsrecht zugunsten der Telekom, welches einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht standhalten kann. Die bisherige Regelung ist weder hinreichend konkret gehalten, noch sieht sie die Zustimmung des Vertragspartners vor und ist somit zu streichen.

cc. Preise (Ziffer 3.2)

Darzeit ist in Ziffer 3.2 geregelt, dass die von der Betroffenen jeweils beantragten Entgelte als vertraglich vereinbart gelten sollen. Die Regelung ist, erheblich nachteilig für die potentiellen Nachfrager – etwa in dem Fall, dass die Telekom höhere, als die mit dem Vertragspartner vereinbarten Entgelte beantragt. Aus Sicht der IEN verstößt eine solche Klausel gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 308 Nr. 5 BGB und ist zu streichen.

dd. Fälligkeit der Zahlung (Ziffer 4.1)

Die IEN hat bereits in einer Vielzahl von Stellungnahmen die Praxis der jährlichen Zahlungsverpflichtung im Voraus kritisiert und gefordert, diese, für die Nachfrager erheblich nachteilige Praxis endlich aufzuheben und stattdessen die branchenübliche monatliche Abrechnungsweise zu implementieren. Insbesondere ist das an dieser Stelle in der Vergangenheit von der Beschlusskammer angegebene Argument, gerade diese Vorgehensweise entspreche der jahrelangen Praxis, keinesfalls geeignet, die damit einhergehende Benachteiligung der Wettbewerber aufzuheben. Die finanzielle Belastung der Vertragspartner bedeutet für die Telekom schlicht den Vorteil einer Vorfinanzierung auf Kosten ihrer Wettbewerber. Hierfür ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Zudem weist die IEN darauf hin, dass gerade diese Praxis im Widerspruch zu den Regelungen der Kündigung und Mindestüberlassungsdauer stehen. Die reguläre Mindestüberlassungsdauer beträgt gerade mal drei Monate, so dass hier gegebenenfalls ein erheblich überhöhtes Überlassungsentgelt zu zahlen ist.

ee. Zahlungsverzug (Ziffer 5.3)

Die Regelung in Ziffer 5.3 zur Möglichkeit der Erhebung eines pauschalerten Schadensersatzes von 50 % eines vollständigen Jahresbetrages bei Zahlungsverzug ist nach Auffassung der IEN ebenfalls als unbillig anzusehen, da sie eine nicht zu rechtfertigende Überkompensation möglicher

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 7 | 13
08.03.2013

Schäden auf Grund eines Zahlungsverzugs darstellt. Die Regelung sollte sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bewegen und insbesondere die Geltendmachung von nur tatsächlich nachweisbaren Schäden vorsehen.

ff. Einwendungsausschluss (Ziffer 6)

Der in Ziffer 6 vorgesehene Einwendungsausschluss für bekannte Rechnungseinwendungen sowie eine Zustimmungsfiktion für Rechnungen nach Ablauf eines Jahres stellt eine unbillige Benachteiligung der Vertragspartner dar. Die IEN weist darauf hin, dass derartige Einwendungsklauseln in der Vergangenheit von der BNetzA bereits für unwirksam erklärt wurden, da eine solche formularmäßige Fiktion gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 308 Nr. 6 BGB verstößt (vgl. Beschluss BK 3-08/045). Dies muss auch hier erfolgen.

gg. Sicherheitsleistung (Ziffer 7)

Die Verpflichtung der Telekom zur Erbringung der Leistung wird in Ziffer 7 von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Eine derartige pauschale Regelung stellt aus Sicht der IEN eine Übersicherung dar. Die Kopplung der Leistungspflicht an das Erbringen einer Sicherheitsleistung dürfte vielmehr nur dann gerechtfertigt sein, wenn der potentielle Vertragspartner etwa durch Zahlungsverzug in der Vergangenheit Zweifel an seiner ordnungsgemäßen Leistungserbringung erzeugt hat.

hh. Haftung (Ziffer 8.3)

Die einseitige Beschränkung der Haftung für die fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, auch solcher die als Hauptleistungspflicht zu sehen sind, ist unzulässig. Sie ist nach ständiger zivilgerichtlicher Rechtsprechung, nach der die Freizelchnung von wesentlichen, den Vertragszweck Pflichtverletzungen unzulässig ist, zu streichen.

II. Vertragslaufzeit/Kündigung (Ziffer 9)

Die von der Betroffenen aufgezählten Kündigungsgründe geben teilweise erheblichen Anlass zur Kritik und sind daher zu streichen.

Die IEN verweist hinsichtlich der Regelung in Ziffer 9.2 hinsichtlich der Fragen der Änderung, Aufhebung oder der Neuerlass der Regulierungsverfügung oder des Standardangebotes auf Ihre Ausführungen der Präambel.

Auch die Auflistung des Aspekts der wesentlichen Änderung der allgemeinen Nachfrage kann keinesfalls ein Recht zur sofortigen Kündigung begründen. Die Erörterung der Nachfragesituation ist Thema der Marktanalyseverfahren und eine einseitige Festsetzung obliegt nicht der Telekom.



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 8 | 13
08.03.2013

Schließlich erachtet die IEN auch die Bedingung des Verstoßes gegen wesentliche Mitwirkungspflichten als Grund für eine fristlose Kündigung in der gegenwärtigen Fassung für unzulässig. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 323 Abs. 1, 3 BGB wäre die Regelung um die Erforderlichkeit der vorherigen Abmahnung oder das dem Nachfrager zu gewährende Recht auf Abhilfe einzufügen. Zudem kann ein Verstoß gegen wesentliche Mitwirkungspflichten auch nicht den Begriff der besonderen Umstände nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB - welcher den sofortigen Rücktritt zulässt - erfüllen.

jj. Salvatorische Klausel (Ziffer 11.6)

Die salvatorische Klausel bedarf schließlich ebenfalls der Anpassung. Derzeit ist vorgesehen, dass der Telekom ein einseitiges Recht zur Schließung einer Vertragslücke zusteht. An dieser Stelle ist klarzustellen, dass ein beiderseitig angemessener Interessensausgleich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung erzielt wird bzw. eine gesetzliche oder richterliche Vertragsergänzung erfolgen soll.

b. Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung lässt im Vergleich zu den Leistungsbeschreibungen eines marktgerechten nativen Ethernet-Mietleitungsprodukts der Verpflichteten aus anderen europäischen Ländern erhebliche Mängel auf.

Zunächst verweist die IEN hinsichtlich der Leistung selbst auf ihre Ausführungen unter II.2 zum fehlenden Angebot eines nativen Ethernet-Mietleitungsprodukts.

Nachfolgend wird ergänzend auf die konkreten gegenständlichen Regelungen eingegangen. Dabei erfolgt insbesondere ein Vergleich der wichtigsten Parameter mit den Bedingungen des in II.2 bereits erwähnten freiwilligen Angebotes der Telekom Austria „Etherlink Multipoint“ (nachfolgend „TA EM“), welches aufgrund seiner grundsätzlichen Ausgestaltung insoweit als geeignetes Mindestangebot verstanden werden kann. Die IEN weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass dieses eine Grundlage für die Diskussion in Deutschland sein sollte, das vorliegend zur Überprüfung anstehende Angebot der Telekom leistungsmäßig jedoch auch darüber hinausgehen kann bzw. darf und gleichzeitig die entsprechenden Preise auch den Verhältnissen und Kosten in Deutschland angemessen sein müssen.

aa. Grundleistung der Überlassung (Ziffer 1.1 sowie 2.1)

Aus Sicht der IEN ist die in Ziffer 1.1 enthaltene Beschränkung der Überlassung von CFV SDH und Ethernet auf die „technischen und betrieblichen

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 9 | 13
08.03.2013

Möglichkeiten“ um entsprechende technische Präzisierungen zu ergänzen. Eine derart pauschale Beschränkung benachteiligt die potentiellen Vertragspartner erheblich, da sich die Betroffene auf diese Weise stets auf Hinderungsgründe auf Basis dieses schwammigen Begriffs zurückziehen kann.

bb. Verfügbarkeit (Ziffer 1.2 sowie 2.3)

Die IEN erachtet die bislang von der Telekom zugestandene Verfügbarkeit von 99,0 % als viel zu niedrig. Dies gewährt der Telekom bei Umrechnung eine vertraglich zulässige Nichtverfügbarkeit von mehr als drei Tagen im Jahr. Eine vertraglich zulässige derart hohe Ausfallquote steht jedoch im vollkommenen Widerspruch zu dem Produkt der CFV (sowohl SDH als auch Ethernet). Die IEN-Mitgliedsunternehmen, für die gerade die Mietleitung das essentielle Vorleistungsprodukt für die Erbringung ihrer eigenen maßgeschneiderten Produkte für Geschäftskunden und Behörden darstellt, sind auf die größtmögliche Zuverlässigkeit der angemieteten Leitung angewiesen. Andernfalls sind sie selbst gegenüber ihren nachfragenden Kunden, die entsprechende Ausfallzeiten nicht tolerieren, erheblichen Vertragsstrafen ausgesetzt. Die Akzeptanz einer derart hohen Ausfallquote für ein Mietleitungsprodukt hätte zur Folge, dass ein entsprechendes Produkt nicht zu vermarkten wäre. Dass diese Verfügbarkeitsgrenze willkürlich zu Lasten der Nachfrager gewählt wurde, wird auch dadurch deutlich, dass für die höhere Verfügbarkeit von zehn CFVs gleicher Bandbreite kein rechtfertigender Grund ersichtlich ist. Die garantierte Verfügbarkeit muss daher insgesamt auf 99,9 % angehoben werden, um ein marktaugliches Produkt zu gewährleisten. Das genannte Standardangebot TA EM garantiert im Vergleich in Ziff. 7 hinsichtlich der Verfügbarkeit eine mittlere Verfügbarkeit von im Jahresdurchschnitt 99,9 % in den für Geschäftskundenanbieter geeigneten SLA-Klassen „Professional“ und „Professional Plus“ aus.

Sollte die Beschlusskammer diesem Ansatz nicht folgen wollen, so sind mindestens die von der Telekom selbst im Fall der zehn überlassenen CFV eingeräumten 99,7 % anzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist zudem ausdrücklich zu kritisieren, dass die Telekom keinerlei Informationen darüber zugesteht, wie der Verfügbarkeitswert berechnet wird.

cc. Mietzeitbindung (Ziffer 3.2)

Die IEN unterstützt ausdrücklich die bisherige Haltung der BNetzA, die Möglichkeit eines Preisnachlasses im Falle einer Mietpreisbindung abzulehnen und fordert die Beschlusskammer auf, diese auch im gegenständlichen Verfahren beizubehalten.

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

dd. Kapazitäts-Upgrade (Ziffer 4.1.2)

Die IEN widerspricht ausdrücklich dem Ansatz der Telekom, dass bei einem Kapazitäts-Upgrade einer bestehenden CFV in eine CFV höherer Bandbreite das volle Bereitstellungsentgelt für die neue CFV vom Nachfrager zu zahlen sein soll. Für diese Forderung ist keine Rechtfertigung ersichtlich. Vielmehr dürfen an dieser Stelle lediglich die reinen Mehrkosten berechnet werden, die durch ein Upgrade tatsächlich entstehen.

Seite 10 | 13
08.03.2013

ee. Bereitstellungsfristen (Ziffer 6.2.1)

Der von der Telekom vorgesehene Zeitraum zur Benennung eines Bereitstellungsstermins von 20 Tagen ist nach Auffassung der IEN deutlich zu lang bemessen und gerade für die Realisierung von Produkten für große Geschäftskunden und Behörden nicht marktauglich. Es sollte an dieser Stelle berücksichtigt werden, dass die Betroffene sich selbst nicht mit so langen Benennungszeiträumen belastet. Dies kostet die Nachfrager Planungssicherheit auch gegenüber ihren Kunden. Die Telekom lässt an dieser Stelle auch eine Begründung vermissen, welche geeignet wäre, eine entsprechend lange Prüfdauer zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang weist die IEN ferner auf die Regelung in Anlage 2 - dort in Ziffer 3.2 - hin, nach welcher der Kundenwunschtermin lediglich (mindestens) zehn Werktagen vorab bestimmt sein muss. Auch die Lieferzeitauskunft kann in fünf bzw. zehn Tagen nach Eingang der entsprechenden Anfrage erfolgen. Warum hinsichtlich der vorliegenden Fristen also eine ganz andere Zeitdauer notwendig sein soll, erschließt sich nicht. Die Benennung eines Bereitstellungsstermins ist der Telekom ebenfalls innerhalb von zehn Werktagen möglich, sofern keine besonderen, eine längere Zeitdauer rechtfertigende, Umstände vorliegen.

Gleiches gilt für die tatsächlichen Bereitstellungsfristen, welche bei acht Wochen erheblich zu lang sind. Ein Vergleich mit den Bereitstellungsfristen bei der TAL macht deutlich, dass eine Frist von maximal vier Wochen angemessen sein dürfte. Die Telekom kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie entsprechend lange Fristen bereits seit Einführung des CFV-Produkts ansetzt. Ebenso wie im TAL-Bereich dürfte es im Laufe der Zeit auch vorliegend zu Effizienzsteigerungen und Prozessfortschritten bei der Betroffenen gekommen sein. Auch an dieser Stelle zeigt ein Vergleich mit der TA EM, dort in Ziffer 10.1 Realisierungszeiten, dass die Herstellung eines EtherLink Anschlusses Kupfer nach spätestens 23 Arbeitstagen, bei Glasfaser nach spätestens 31 Arbeitstagen inklusive Nennung eines Bereitstellungsstermins) erfolgt.

Schließlich ist auch die Differenzierung bei der Herstellung der Netzressourcen mit geringem Aufwand oder mit größerem Aufwand für die potentiellen Vertragspartner vollkommen intransparent. Eine Begriffsbestimmung des geringen und größeren Aufwands fehlt, was ein erhebliches Miss-



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 11 | 13
08.03.2013

brauchspotential beinhaltet. Die IEN verweist diesbezüglich auf die Begriffserklärungen in früheren Verträgen.

ff. Übergabe / Betriebsfähigkeitstest (Ziffer 6.5.1)

Es fehlt an der vollständigen Beschreibung des Tests. So fehlt etwa die Angabe, wann der Test als erfolgreich abgeschlossen gilt, um dem potentiellen Vertragspartner entsprechende Planungssicherheit zu geben, ab wann und nach welchen Kriterien die Leistung bereitgestellt wird.

gg. Entstörung (Ziffer 7)

Die von der Telekom vorgesehenen Entstörfrieten sind deutlich zu lang bemessen und entsprechen keinesfalls den geltenden Marktstandards. Die Möglichkeit zur Expressentstörung fehlt vollständig, obwohl die Betroffene über von der Beschlusskammer genehmigte Entgelte verfügt. Vor diesem Hintergrund ist auch diese Option ebenfalls zu marktgerechten Konditionen von längstens 8 Stunden wieder in das Angebot aufzunehmen. Diesbezüglich enthält das Angebot der TA EM, dort in Ziffer 9.6 Entstörzeiten von 5-8 Stunden je nach SLA-Klasse. Gerade im Unternehmenskundenbereich ist eine marktgängige Entstörungszeit von 4 Stunden allerdings zwingend erforderlich, um ein tatsächlich marktaugliches Produkt anbieten zu können.

hh. Fehlende Regelungen (Pönalen, SLAs)

Die IEN bemängelt an dieser Stelle zusätzlich das Fehlen von Regelungen, die die tatsächliche Gewährleistung der vertraglichen Leistungen, wie Verfügbarkeitsraten, Fristen, etc. zu sichern vermögen. Ohne geeignete Pönalen besteht für die Betroffene vorliegend keinerlei Druck, sich überhaupt an die angegebenen Vertragsparameter zu halten.

Soweit die potentiellen Vertragspartner lediglich auf den Weg der gesetzlichen Schadensersatzregelungen angewiesen sind, bedeutet auch dies einen erheblichen Nachteil, da sie dann entsprechend beweispflichtig zum Nachweis des jeweils entstandenen Schadens wären, obgleich nicht sie selbst, sondern die Betroffene sich missbräuchlich verhält. Diesem Ungleichgewicht kann lediglich durch die Implementierung geeigneter, entsprechend empfindlicher Vertragsstrafen entgegengewirkt werden.

Es fehlen weiterhin auch geeignete SLAs, welche die Qualität der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechend sicherstellen. Gerade die Sicherstellung der zu leistenden Qualitäten ist für die Nachfrager als Anbieter von TK-Dienstleistungen für Unternehmen und Behörden von essentieller Bedeutung.



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 12 | 13
08.03.2013

c. Anlage 2 – Mitwirkungspflichten - Überlassung der CFV (Ziffer 2)

Die Telekom sieht derzeit vor, dass der Weiterverkauf der CFV ausgeschlossen sein soll und diese nicht als Basis für eigene Vorleistungsprodukte genutzt werden darf. Dies ist für die Nachfrager nicht hinnehmbar und bedeutet eine missbräuchliche und ungerechtfertigte Einschränkung der Geschäftsmodelle der potentiellen Vertragspartner. Ein entsprechender Ausschluss ist auch keinesfalls in anderen europäischen Ländern marktüblich, wie auch das Angebot der TA EM belegt.

d. Anlage 3- Preise - Teil (a) Mietzeitbindung

Die IEN verweist auf Ihre Ausführungen in Ziffer II.3.a. (Hauptvertrag, Ziffer 3.2.).

e. Anlage 4

aa. Preise für zusätzliche Leistungen (Ziffer 2)

In diesem Zusammenhang weist die IEN darauf hin, dass die in Ziffer 2 genannten Leistungen durchaus erforderlich bei der Bereitstellung der CFV sind. Es handelt sich keineswegs nur um „nützliche“ Zusatzleistungen. Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung von getrennten Entgeltenehmigungsverfahren sinnvoll. Zudem ist die Vereinbarungsfiktion hinsichtlich möglicher beantragte Entgelte erneut entsprechend den Ausführungen zum Hauptvertrag missbräuchlich und somit zu streichen.

bb. Preise für Expressentstörung (Ziffer 2.1)

Wie bereits bemängelt fehlt es bislang an der Option der Expressentstörung und damit einhergehend auch an entsprechenden Preisregelungen.

cc. Lieferzeltauskunft (Ziffer 2.4)

Es ist keinerlei Rechtfertigung dafür ersichtlich, dass die Telekom 300,- € für die Auskunft ansetzt, da dies mit keinerlei Aufwand verbunden ist. Vielmehr zeigt sich auch an dieser Stelle das erhebliche Missbrauchspotential unregulierter Entgelte.

dd. Standorterkundung (Ziffer 2.8)

Entsprechendes gilt auch hinsichtlich des für die Standorterkundung angesetzte Entgelt in Höhe von 300,- €, welches vollkommen überhöht ist.



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 13 | 13
08.03.2013

f. Anlage 5 - Zusätzliche Leistungen Standortvorerkundung (Ziffer 1.8)

Die IEN bemängelt schließlich die angesetzte Frist von 12 Werktagen für eine Standortvorerkundung. Diese ist erheblich zu lang, da die betreffenden Nachfrager schnellstmöglich Planungssicherheit benötigen. Wesentlich ist an dieser Stelle eine Regelung entsprechend der TA EM, dort in Ziffer 2 Herstellung eines Etherlink Anschlusses, dass eine Aufstellung klarer Regeln und seitens des Nachfragers zu erfüllender Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch TA erfolgt. Dies vermeidet das Entstehen weiterer, die Bereitstellung verzögernder Fristen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN